

S A T Z U N G
D E S
LANDESVERBANDES RHEINLAND - PFALZ
FÜR KÖRPERBEHINDERTE E. V.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes

1. Der Landesverband ist ein Zusammenschluss von im Bundesland Rheinland-Pfalz bestehenden gemeinnützigen Vereinen und Clubs für Körperbehinderte wie auch von solchen gemeinnützigen Vereinen, die im Bereich der beruflichen und sozialen Rehabilitation Körperbehinderter tätig sind.

Vorbezeichnete Vereine und Clubs aus anderen Bundesländern, die am Bundesland Rheinland-Pfalz angrenzen und/oder sich deren Mitglieder auch aus Bewohnern des Bundeslandes Rheinland-Pfalz rekrutieren, können im Landesverband als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie einen Zusammenschluss wünschen

2. Der Landesverband trägt die Bezeichnung: "LANDESVERBAND RHEINLAND - PFALZ FÜR KÖRPERBEHINDERTE E. V.". Sein Sitz ist der Sitz der Landesregierung Rheinland-Pfalz. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz.
3. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
4. Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§ 2

Zweck des Landesverbandes

1. Aufgabe und Zweck des Landesverbandes ist die Förderung aller Massnahmen und Organisationsformen, die eine wirksame Hilfe für alle Körper- und Mehrfachbehinderten und deren Familien bedeuten, insbesondere:
 - a) Anregung zur und Beratung bei der Gründung von Ortsvereinen (Elternvereinen, Clubs für Körperbehinderte, Interessengemeinschaften, Jugendgruppen usw.) sowie Erteilung von Empfehlungen bei der Planung und Organisation einzelner Aktivitäten dieser Vereine.
 - b) Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gestaltung und Durchführung von Einrichtungen zur Rehabilitation Körperbehinderter und ähnlicher Vorhaben durch Beratung und Erfahrungsvermittlung.

Eventuelle Beteiligung des Landesverbandes an derartigen Institutionen oder Übernahme von deren Trägerschaft insbesondere auf überregionaler Ebene bei Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - c) Unterstützung der Anliegen und Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und Kommunalbehörden.
 - d) Aufklärung und Beratung der Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder über bestehende Möglichkeiten zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.
 - e) Unterstützung der therapeutischen- und Bildungsarbeit in bestehenden Rehabilitations- und Förderungseinrichtungen (Kindergarten, Schule, Werkstätten usw.) durch besseres und engeres Zusammenwirken zwischen Selbstbetroffenen, Elternhaus, Schule, Heim usw. sowie Förderung integrativer Lebensformen Behinderter und Nichtbehinderter.
 - f) Förderung der Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten behinderter Jugendlicher mit dem Ziel des Erreichens individuell bestmöglicher selbständiger Lebensführung und Integration in die Gesellschaft.

- g) Unterstützung der sozialen Eingliederung Behinderter durch karitative und soziale Einrichtungen.
- h) Massnahmen zur Freizeitgestaltung und Ferienerholung für Behinderte und deren Familien, Anregung oder Schaffung behindertengerechter Sportmöglichkeiten für die Freizeitgestaltung und zur Unterstützung der Rehabilitation.
- i) Anregungen zur Errichtung und Gestaltung behindertengerechter Einrichtungen im öffentlichen Leben.
- j) Beratung und Information der Mitgliedsvereine oder der Behinderten in allen sich aus der Behinderung ergebenden Fragen und Wahrnehmung deren Interessen vor Behörden.
- k) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation Behinderter durch gezielte Information (Presse, Rundfunk, wissenschaftliche Dokumentationen usw.) und Werbung mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der behinderten Menschen.
- l) Zusammenarbeit mit Behörden, öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen sowie Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung, die der Förderung Behinderter dienen.

Insbesondere ist auf regionaler wie auch überregionaler Ebene mit Verbänden, Organisationen, Vereinen, Behindertenhilfsdiensten, Kliniken, Kur-, Erholungs- und Rehabilitationszentren usw. eine Zusammenarbeit anzustreben sowie zu pflegen.
- m) Der Landesverband betrachtet es auch als seine Aufgabe, auf örtlicher, regionaler wie auch gegebenenfalls überregionaler Ebene den Zusammenschluss von Behinderten, Eltern, Förderern, Mitgliedsvereinen, im Dienste der Rehabilitation und Förderung sämtlicher den Behinderten dienlichen stehenden Einrichtungen sowie Institutionen anzuregen, diese zu beraten oder sich gegebenenfalls mit solchen zu vereinigen oder eine Interessengemeinschaft / Partnerschaft zu bilden.
- n) Der Landesverband kann im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information seiner Mitgliedsvereine die Probleme und Anliegen der Behindertenarbeit erfassende Arbeitsgruppen bilden sowie zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der von den Mitgliedsvereinen unterhaltenen Einrichtungen und sonst in der Behindertenarbeit Tätigen Seminare und Kurse anregen oder selbst durchführen.
- o) Anregung und Beratung von Forschungsvorhaben wie auch Durchführung von Forschungen durch den Landesverband selbst auf dem Gebiet der Rehabilitation Körperbehinderter in sämtlichen möglichen Teilbereichen. Eine finanzielle Unterstützung sinnvoller und den Bedürfnissen Behinderter entsprechende Forschungs- bzw. Entwicklungsprogramme wie auch eine Beteiligung an solchen ist möglich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Landesverband ist unabhängig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

5. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes fällt das Vermögen an den

Bundesverband für spastisch Gelähmte
und andere Körperbehinderte e. V.
mit derzeitigem Sitz in Düsseldorf

zwecks Verwendung für die Belange der Körperbehinderten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten im Vorstand des Landesverbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Vereine und Clubs für Körper- und Mehrfachbehinderte sein, die sich eine den Zielen des Landesverbandes entsprechende Satzung gegeben haben.

Fördernde Mitgliedschaft im Landesverband können volljährige natürliche wie auch juristische Personen erwerben, die bereit sind, die Ziele des Landesverbandes und seine Arbeit zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Landesverband erworben. Sie ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied in den Landesverband hat unter Vorlage der Satzung schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung brauchen die Gründe dafür dem Aufnahmesuchenden nicht mitgeteilt zu werden. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über das Aufnahmesuchen. Ein Aufnahmeanspruch in den Landesverband darüberhinaus besteht nicht.

4. Der Eintritt in den Landesverband wird mit Aushändigung bzw. Zusendung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorsitzenden des Landesverbandes wirksam. Jedem Mitglied wird die Satzung des Landesverbandes ausgehändigt.
5. Personen, die sich um die Belange der Körperbehinderten im allgemeinen oder um den Landesverband im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist in der Mitgliederversammlung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten durch Beschluss zu bestätigen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Beitragssätze erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die mit der einfachen Mehrheit der Delegierten der ordentlichen Mitglieder entscheidet.

2. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder errechnet sich aus der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres. Die Mitgliedsvereine haben bis am 15. Mai eines jeden Jahres dem Landesverband eine entsprechende zahlenmäßige Meldung ihrer ordentlichen Mitglieder zuzuleiten.

Bei Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung über einen angemessenen Beitragsnachlass.

3. Fördernde Mitglieder zahlen an den Landesverband einen pauschalen jährlichen Beitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist alljährlich fällig und zahlbar bis spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Dieser ist dem Vorstand des Landesverbandes mit einer Frist von (6) sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen und an den Vorsitzenden zu richten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung bei einem Beitragsrückstand von (2) zwei Jahren spätestens oder bereits vorher bei einem Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung mindestens (2) zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief und Rückschein an die letzte dem Landesverband bekannte Adresse des Mitgliedes geschickt werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar zurückkommt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied dem Zwecke bzw. der Satzung des Landesverbandes zuwiderhandelt.

Den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der Betroffene zu hören. Dem Mitglied ist die Beschlussfassung über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann innerhalb von (14) vierzehn Kalendertagen schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen und an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern am Tage deren Auflösung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sowie sonstige rückständige Mitgliedsbeiträge noch an den Landesverband zur Zahlung fällig und an ihn zu entrichten.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Landesverband oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes die von ihnen entrichteten Jahresmitgliedsbeiträge oder anderweitige Zuwendungen weder ganz noch zum Teil zurück. Dies gilt auch in Bezug auf Sacheinlagen.

§ 8

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich zusammen aus den bevollmächtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und öffentlich.
2. Versammlungen der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet (Versammlungsleiter).
3. Mitgliederversammlungen sind:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung), die jährlich einzuberufen ist,
 - b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen ist, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Der Antrag auf Einberufung ist an den Vorsitzenden zu richten.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von (21) einundzwanzig Kalendertagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einladung gilt als ordnungsgemäss abgesandt, wenn sie an die letzte dem Landesverband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Anträge für eine Mitgliederversammlung sind mindestens (6) sechs Tage vorher mit kurzer Begründung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheiden die bevollmächtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat je*(50) fünfzig seiner ordentlichen Mitglieder (1) eine Stimme, zu deren Abgabe je (1) ein Delegierter schriftlich zu bevollmächtigt ist. * angefangene
2. Zu Beschlüssen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten der ordentlichen Mitglieder erforderlich und ausreichend, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Landesverbandes enthält, ist eine Stimmenmehrheit von (2/3) zwei Drittel der erschienenen Delegierten der ordentlichen Mitglieder notwendig.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens (3/4) drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es überdies einer zweiten gleichartigen Abstimmung, die binnen eines Monats stattfinden muss.

5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sofern es (1/3) ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder verlangt, ist die Abstimmung schriftlich (geheim) vorzunehmen.
Bei jeder Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen bewertet. Bei Stimmengleichheit wird neu beraten und abgestimmt oder vertagt.
Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
6. Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und der Niederschrift (Protokoll) beizufügen.

§ 12

Jahres - Hauptversammlung

Die Jahres-Hauptversammlung hat folgende wesentliche Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesverbandsvorstandes, der ebenfalls den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zum Inhalt hat,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Revisoren über das Kassen- und Rechnungswesen des Landesverbandes und Entlastung des Kassenvartes (Schatzmeisters),
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Revisoren und deren (2) zwei Stellvertreter,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes,
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Ausschliessungsbeschlusses,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Landesvorsitzender),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertr. Landesvorsitzender),
 - c) dem Kassenvart (Schatzmeister),
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu (5) fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. An diese sind alle Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis gebunden.
3. Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende vertreten einzeln den Landesverband im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und aussergerichtlich.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Landesverbandes, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vermögens. Er legt die Richtlinien für seine Tätigkeit fest. Er kann eine Geschäftsstelle errichten und unterhalten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben einen Landesgeschäftsführer bestellen. Dieser kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
6. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben und Verpflichtungen.
7. Der Schatzmeister (Kassenwart) hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes genau und übersichtlich nach dem Datum geordnet einzutragen und für pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Er ist verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und in seine Kassenunterlagen Einsicht zu gewähren.
8. Der Schriftführer führt Protokolle und erledigt Schriftverkehr, soweit dieser nicht dem Vorsitzenden vorbehalten ist. Er hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Akten zu gewähren.
9. Der Vorstand entscheidet wie in der Satzung festgelegt. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen sind und mindestens (4) vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit wird neu beraten und abgestimmt. Die Stimmenthaltung eines Vorstandsmitgliedes wird so bewertet, als ob dieses nicht anwesend ist.

Ergibt sich trotz erneuter Beratung über einen abzustimmenden Beschluss bei der Wiederabstimmung nochmals eine Stimmengleichheit, dann entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierteljährlich mit einer Frist von (14) vierzehn Kalendertagen einzuberufen. Im Bedarfsfall kann der Vorstand vom Vorsitzenden auch kurzfristig einberufen werden.
11. Der Vorstand wird aus den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten der ordentlichen Mitglieder auf (3) drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl geheim erfolgen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäss gewählt ist.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen.

12. Der stellvertretende Schatzmeister (Kassenwart) und der stellvertretende Schriftführer werden aus den Mitgliedern des Vorstandes vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder für die Dauer von (3) drei Jahren gewählt.

§ 14

Vermögen

1. Die Einnahmen des Landesverbandes setzen sich vor allem zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) öffentlichen Zuschüssen,
 - d) Zuschüssen des Bundesverbandes sowie von Wohlfahrtsverbänden
 - e) letztwilligen Zuwendungen,
 - f) Geldbussen,
 - g) Erträgen aus Sammlungen, Verlosungen (z.B. Tombola usw.),
 - h) sonstigen Einnahmenzur Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Der Landesverband verwaltet durch seine gewählten Organe seine Angelegenheiten und sein Vermögen selbst.
3. Bei der Vornahme von Rechtsgeschäften entscheidet der Vorstand. Er ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen oder Verpflichtungen einzugehen, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt sind.
4. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt sind, wie auch zur Kreditaufnahme bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet auch im Falle eines Erwerbes von Liegenschaften, bei Beteiligungen und Bürgschaften.

§ 15

Revisoren

1. Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind (2) zwei Revisoren zu bestellen, die für die Dauer von (3) drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Sie dürfen kein anderes Amt im Landesverband bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zusätzlich sind (2) zwei stellvertretende Revisoren unter den gleichen Bedingungen wie die Revisoren zu wählen.
3. Den Revisoren obliegt es, das Kassen- und Rechnungswesen des Landesverbandes für jedes abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen. Ihnen hat der Schatzmeister die sämtlichen Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahres-Hauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand und das Vorhandensein der sonstigen Vermögenswerte des Landesverbandes zu prüfen.
4. Die Revisoren haben in der ordentlichen Jahres-Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich niederzulegen.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in der ordentlichen Jahres-Hauptversammlung oder in einer besonders für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18

Ermächtigung

Der Vorstand des Landesverbandes ist ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formeller Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von der Behörde verlangt wird, selbständig zu beschliessen.

Solche Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 19

Beurkundung von Beschlüssen

1. Über jede Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Die jeweilige Anwesenheitsliste ist dieser beizufügen.
2. Die Niederschrift muss mindestens folgendes enthalten:
 - a) Ort und Tag der Versammlung,
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c) die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) die vorgenommenen Wahlen,
 - f) die Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) sonstige Verhandlungsergebnisse.
3. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern binnen (3) drei Wochen zuzuleiten.

§ 20

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschliesslich Mainz.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) am 07. Dezember 1985 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft.
2. Die Satzung des Landesverbandes vom 11. März 1972 tritt damit ab diesem Zeitpunkt ausser Kraft.